

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

29. Dezember 1869.

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (§. 319 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1868) wird das nachstehende, von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellte „Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback“ mit dem Bemerkten zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wo in diesem Regulativ der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins genannt ist, hinsichtlich der Großherzoglichen Aemter Allstedt mit Oldisleben, sowie Oßheim mit Ausnahme des Orts Melpers, der Großherzogliche General-Inspektor an dessen Stelle tritt.

Weimar am 4. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Department der Finanzen.

G. Thon.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgang fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8



des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J., S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Für Tabacks-Fabrikate, die im Inland aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollen-taback bereitet, nach dem Ausland (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereins-Gebiet gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zoll-Rückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollzentner Netto-Gewicht:

für Schnupftaback und Rahtaback . . .	3	Thlr.	(5	Fl.	15	Kr.),
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3	„	18	Sgr.	(6	Fl. 18 Kr.),
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3	„	24	„	(6	„ 39 „),
für Cigarren	3	„	24	„	(6	„ 39 „),

§. 2.

Diese Zoll-Rückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt und deren Fabrik- und Waaren-Lager sich an einem Ort befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Tabacks-Fabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zoll-Rückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Ort befinden, an welchem eine solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfang fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuer-Stelle am Fabrik-Ort von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahr, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genuß der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Konjunkturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird erteilt:

- 1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als
- 2) denjenigen, welche
 - a) neben Taback-Fabrikaten aus bloß ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
 - b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback, bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus bloß inländischem Taback findet nur die im §. 20 vorgesehene Steuer-Rückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2 b bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1 gebachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabacksteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Taback-Fabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuer-Stelle des Fabrik-Sitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außer-vereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letztern Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2 a) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2 b) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebs auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Ausland oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrik-Ort, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amt, sondern nur bei der Zoll- oder Steuer-Stelle im Ort des Fabrik-Sitzes erfolgen.

Der Taback ist daher in solchen Fällen unter Begleitschein-Kontrolle dorthin zur vorchriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.



Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrik-Räume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Verfendungen von Tabacks-Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zoll-Rückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacks-Fabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amt des Verfendungsorts angemeldet, zur Revision und Netto-Verwiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindfaden u. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokal verpackt und verbleiet und sobann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgelommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgang versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zoll-Rückvergütung für die ausgeführten Tabacks-Fabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zoll-Rückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§. 3 Nr. 2), so darf er letztern nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transport beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuer-Stelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacks-Fabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksorten nicht vermischt, sondern bloß Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der ersgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 6 bezogenem Taback bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zoll-Rückvergütung die Vorschriften des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrication vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zoll-Rückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzumelden und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geänbert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Netto-Gewicht eines jeden einzelnen Kollo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupf-Taback zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksorten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Netto-Gewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notiz-Buch nach dem unter I. angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu soliren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzustempelnden Schnur zu durchziehen ist. In das selbe werden sämmtliche nach dem Ausland unter Begleitschein-Kontrolle versendete Taback-Fabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buch befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrolle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhilfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrications-Bücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notiz-Buchs. Das daraus sich

ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15 bezeichneten Konto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8 zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuervergütung nach Maßgabe des §. 20 gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notiz-Buch, als auch in einem daraus zu fertigen Auszug zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Roh-Materials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabacksorten) ersichtlich zu machen und ist dem Taback-Konto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungs-Verhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Ausland gepflogener Erörterung, das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, die dem durchschnittlichen Mischungs-Verhältniß angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20) auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln. Von dem Netto-Gewicht der hiernach im Lauf eines Vierteljahrs angemeldet und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Taback-Fabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, entsprechende, gegen Steuer-Rückvergütung (§. 20) auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Rest die Zoll-Rückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versandungsbuch zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeber Zeit von jeber bereiteten Tabacksorte die Netto-Gewichts-Menge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zubüßnahme des Fabrications-Buchs berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeber Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden

Zeitpunkt eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabackblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollen-Taback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jebeßmal zum Voraus der Zoll- und Steuer-Stelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuer-Stelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruch auf Zoll-Rückvergütung zugelassen ist, ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schluß jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel rebuzirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Kontos geschieht nach dem unter II. beigefügten Muster.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

- 1) In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Kolonnen 6, 11, 13, 14 und 16 und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Kolonnen 11 und 14 ausfallen.
- 2) Im Zugang erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Netto-Gewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grund gelegten Netto-Gewichts).
- 3) In Abgang werden
 - a) zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7 und 20 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage II, Blatt 3 und für Fälle des §. 13 jener in Beilage II, Blatt 7;
 - b) am Schluß jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7 und 20 stattgehabte Absatz nach

II.

dem Ausland vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausschreibung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

- 4) Der Lagerbestand wird am Schluß jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2.) der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigezählt und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgezogen wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3. a. und b.) entspricht.

Die Verhältniszahlen für die Reduktion der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittlung der einschlagenden Verhältnisse von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins für jede Fabrik festgesetzt.

- 5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schluß des Kontos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Lauf oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartal bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrath ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.
- 6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der küchermäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4. erteilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reduziert) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabaken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftabak bereiten, 2 1/2 Prozent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftabak beschäftigen, 3 Prozent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der frühern Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Kontos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschieds genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebnis ist dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulative

behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und inwieweit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Taback zur Rückzahlung bezogener Ausführungsvergütung anzuhalten sei.

- 7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Anlauf, die Versendung und den ganzen Fabrik-Betrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem Lehtern auf Verlangen jede auf das Fabrik-Geschäft sich beziehende Auskunft zu erteilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Komtoir-Bedienten und Fabrik-Arbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzuzeigen.

Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugehenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10 bis 17 angeordneten Kontrol-Bestimmungen finden keine Anwendung

- 1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrik-Räumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelangen und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabriziert werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amt's-Lokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt; wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:
- 2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;
- 3) den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handels-Bücher zu gestatten.



§. 19.

Die Vergünstigung einer Zoll-Rückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabackblättern, Tabackstengeln und Tabackabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereins-Auslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrollen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung in §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai v. 3. für den Zentner Netto-Gewicht auf 17 Sgr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupstabsk und Kautaback, auf 22 Sgr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Taback-Fabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter

III. III. beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

Von dem Amt des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Taback-Fabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erhebungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacks-Fabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zoll-Rückvergütung unter Begleitschein-Kontrolle nach dem Ausland abgefertigt worden sind für das te Quartal 18 . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angefestigt sind.

Der Bureau-Vorsteher der
General-Inspektion.

70 *

Kaufende Nr.	Datum.	Nr. des Begleitzettels.	Seite des Verfehrungsbuchs.	Name des Orts, über welchen der Aus- tritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungsverhältnis						
					Rauchtabak						
					Aus rein aus- ländischem Roh-Material be- stehend.		Mit einer Beimischung von ... Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		Mit einer Beimischung von 80 Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		
					Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	
1	Januar 16	124	26	Constanz u. f. w.	Ranaster Nr. 1	236					
64	Februar 2	302	74	Swinemünde					demí Ha- vanna-Gi- garren	120	
96	Februar 28	506	185	Bajel u. f. w.							
142	Mai 20	385	112	Emmerich u. f. w.	Rosarita Vondres-Gi- garren	174					
				Summa		410					120

und Netto-Gewicht der exportierten Tabak-Fabrikate.

incl. Cigarren.

Mit einer Beimischung von Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		Mit einer Beimischung von 65 Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		Mit einer Beimischung von Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		Mit einer Beimischung von 42 Prozent aus- ländischen Roh- Materials.		Mit einer Beimischung von Prozent aus- ländischen Roh- Materials.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
		Varinas mit grünem Stifen	150						
						Portorico Nr. 4	320		
			150				320		

Sorte, Mischungsverhältnis und

Schnupf-Tabak

Aus rein ausländischem Roh-Material bestehend.		Mit einer Beimischung von Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von 75 Prozent ausländischen Roh-Materials.	 Prozent.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
Macuba	46			Pariser Nr. 2	84		
	46				84		

Netto-Gewicht der exportirten Tabaks-Fabrikate.

mit Karotten.

Mit einer Beimischung von 75 Pro- zent ausländischen Roh- Materials.	 Prozent.		Mit einer Beimischung von 36 Pro- zent ausländischen Roh- Materials.	 Prozent.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.

	.		.	St. Vincent Nr. 4.	160		.

Zünfirchen Karotten	420		.		.		.

	420		.		160		.

Zusammenstellung.

	Ueber- haupt	Darunter aus- ländisches Material
	Pr.	Pr.
I. Rauchtoback.		
1. Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 80 Prozent ausländischen Materials	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 Prozent ausländischen Materials	150	97
u. f. w.		

Beilage II.

(§. 15.)

.....Amt.

K o n t o

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabacken und über die Versendungen an
Taback-Fabrikaten

der

Fabrik von in

für

daste Quartal 18.....

—————

Das Konto enthält Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angefestigt sind.

Der Bureau-Vorsteher der
General-Inspektion.

1.	2.	3.
Ordnungs- zahl.	Datum.	Deß Be
		Begeich
1.	4. April 18.....	Beilage
2.	4. " "	Deklarations-Register
3.	14. " "	Beilage
4.	15. " "	"
5.	19. " "	Deklarations-Register
6.	30. " "	"
		u. f. w.
19.	14. Juni 18.....	Deklarations-Register

g a n g.

3.		4.		5.		6.	
I a g e ð		R o ð t a b a ð.					
n u n g.	N r.	A u s l ä n d i s k.		I n l ä n d i s k.			
		£tr.	Þfb.	£tr.	Þfb.		
.....	1	.	.	23	10		
.....	20	33	55,2	.			
.....	2			32			
.....	3	.	.	22			
.....	84	155	06,7				
.....	95	99	74,4				
.....	329	66	73,6	.	.		
Summa með Zugangð.....		782	75,4	332	45		

71 *

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- zahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleit- schein- Nummer
A. Verfertigung unter Kontrolle.			
1	7. April 18.. . .	Blumberg	7
2	* * *	10
3	* * . . .	bei Schusterinsel	11
4	12. * * . . .	* *	17
5	* * * . . .	Bremen.	18
6	* * * . . .	Cöln	20
7	14. *	bei Schusterinsel	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18.. . .	Cöln	70
Summa A.			
<p>Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszug aus dem Notizbuch und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter</p>			
<p>Hiernach fallen von der Gesamtausfuhr auf die ausländischen und inländischen Blätter</p>			
Latus			

g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
F a b r i z i r t e r T a b a c k.											
R a u c h t a b a c k.						S c h n u p f t a b a c k.					
V e r m i s c h t.		R e i n a u s l ä n d i s c h.		R e i n i n l ä n d i s c h.		V e r m i s c h t.		R e i n a u s l ä n d i s c h.		R e i n i n l ä n d i s c h.	
Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.
2	45
7	26	2	60	.	.
7	49	11	44	.	.	1	21	.	63	.	.
.	45	1	27	.	25	.	.	.	27	.	.
5	60	51	96
2	34	48	44	2	25	5	89	1	53	.	.
.	16	26	3	75	.	.
7	62	20	81	2	30	.	.	7	77	.	.
99	6	430	44	98	52	91	5	25	45	.	.
.	.	68	62	30	44	.	.	30	54	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- jahr.	Datum.	Austrittsort.	Begleit- schein- nummer.
		Transport	.
	B. Versendung gegen Erstattung der Produktions-Steuer.		
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. " "	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	
	C. Versendungen nach dem Vereinsgebiet und ohne Kontrolle nach dem Ausland.		
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18 . . überhaupt betragen		
		Summa B. und C.	
	Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanten:		
	die Rauchtabake 31,24 Prozent	} ausländische Blätter enthalten.	
	die Schnupftabake 57,8 " "		
	Hiernach verteilen die Versendungen		
		Summa A., B. und C.	

A b g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Tabak.											
Rauchtabak.						Schnupftabak.					
Bermijcht.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Bermijcht.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	13	12
117	19	24	14
15	19
242	15	74	10
300	6	100	15
542	21	174	25
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

1. Einlagerung.

Stand am 1. April d. J. laut Konto-Abschluß vom 1. Quartal	
Zugang im 2. Quartal laut Abschnitt 1. dieses Kontos	
	Zusammen . .
Davon sind als Roßtabak aus der Fabrik versandt	
	Bleiben . .

2. Abgang von Fabrikaten.

a) Beim Rauchtoback.

Nach Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereins vom 18 . . werden gerechnet:

- a) vom Rauchtoback aus ausländischen Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter,
- b) vom Rauchtoback aus inländischen fermentirten Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter,
- c) vom Rauchtoback aus inländischen unfermentirten Blättern 88 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter

und es wird angenommen, daß zu $\frac{1}{3}$ des Fabrikats aus inländischen Blättern fermentirte, zu $\frac{2}{3}$ hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:

- α) aus überhaupt 668 Centner 45 Pfund Rauchtoback aus inländischen Blättern 100 Pfund für 95
 - β) aus überhaupt 501 Centner 78 Pfund Rauchtoback aus inländischen Blättern
- | | |
|--|--|
| $\frac{1}{3}$ = 167 Centner 26 Pfund zu 100 für 95 | |
| $\frac{2}{3}$ = 334 " 52 " " 100 " 88 | |

Latus . .

Lagerbestandes.

Kostabach.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.
1,247	36	7,023	59,7				
782	75,4	332	45				
.	.	.	.	2,030	11,4	7,356	4,7
.	100	.
				2,030	11,4	7,256	4,7
703	63	.	.				
.	.	176	6				
.	.	380	14				
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7

Transport . . .

b) Beim Schnupftaback.

Nach Verfügung des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs vom . . . ten 18 . . werden vom Schnupftaback ohne Unterschied 80 Pfund Blätter für 100 Pfund Fabrifat gerechnet. Hierzu kommen

a) aus überhaupt	156 Ctr.	36 Pfd.	Schnupftaback aus ausländischen Blättern	zu	8/10
b) " " "	134 " 39 " " " "	" " " "	inländischen " " "	" " "	8/10

Summa des Abgangs

Stand am 1. Juli 18 . .

4. Berechnung

Von den unter Kontrolle ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Rückvergütung für die

a) Beim Rauchtaback.

Von 430 Ctr. 44 Pfd. Fabrifat aus rein ausländischen Blättern . . .	à 3 Thlr. 24 Sgr.
" 99 " 6 " " " gemischten Blättern	
worunter 68 Ctr. 62 Pfd. ausländische Blätter à 3 Thlr. 18 Sgr.	
und 30 " 44 " inländische " " "	à — " 22½ "
" 98 " 52 " Fabrifat aus rein inländischen Blättern . . .	à — " 22½ "

b) Beim Schnupftaback.

Von 55 Ctr. 99 Pfd. Fabrifat aus ausländischen Blättern	à 3 Thlr. — Sgr.
" 60 " 51 " " " inländischen " " " " " " " " " " "	à — " 17½ "

Zweitausend einhundert zwei und achtzig Thaler zwanzig Silbergroschen neun Pfennige.

den . . . ten 18 . .

. Amt.

des Lagerbestandes.

Rohstoffabz.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Gr.	Pfb.	Gr.	Pfb.	Gr.	Pfb.	Gr.	Pfb.
702	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7
125	9	.	.				
.	.	107	51				
				828	72	663	71
				1,201	39,4	6,592	33,7

der Rückvergütung.

darin begriffenen ausländischen und inländischen Blätter:

.....	1655	Tblr.	20	Gr.	2	Pf.
.....	247	"	1	"	—	"
.....	22	"	24	"	11	"
.....	73	"	26	"	8	"
.....	167	"	29	"	1	"
.....	35	"	8	"	11	"
	Zusammen: 2182 Tblr. 20 Gr. 9 Pf.					

Nicht richtig anerkannt.
Der Fabrikant.

72*

g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
F a b r i z i r t e r T a b a c k.											
R a u c h t a b a c k.						S c h n u p f t a b a c k.					
V e r m i s c h t.		R e i n a u s l ä n d i s c h.		R e i n i n l ä n d i s c h.		V e r m i s c h t.		R e i n a u s l ä n d i s c h.		R e i n i n l ä n d i s c h.	
Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.
2	45
7	26	2	60
19	23	1	84
2	27
57	56
53	3	7	72
20	10
30	73	3	75
628	2	116	50
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

7.	8.	9.	10.
Ordnungs- zahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleit- schein- Nummer.
		Transport	
	B. Verfehlung gegen Erstattung der Produktions-Steuer.		
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. " "	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni 18	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	
	C. Verfehlungen nach dem Vereinsgebiet oder ohne Kontrolle nach dem Ausland.		
	Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18.. überhaupt betragen		
		Summa B und C.	
	Von den unter B. und C. nachgewiesenen Verfehlungen haben nach den Büchern der Fabrikanten:		
	die Rauchtabade 31,24 Prozent	} ausländische Blätter enthalten, daher . .	
	die Schnupftabade 57,6 " "		
		Summa A., B. und C.	

A b g a n g.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Tabak.											
Rauchtabak.						Schnupftabak.					
Bermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Bermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.	Gr.	Flb.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	13	12
117	19	24	14
18	19
242	15	74	10
300	6	100	15
542	21	174	25
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39



Beilage III.

(§. 20.)

Nr. (des Abfertigungs-Registers).

Anmeldung

zur Ausführung von Taback, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Taback-Fabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabrizirtem Taback) nach dem Auslande über das Haupt-Zollamt zu versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gefelmäßige Steuervergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.					Revisions-Befund und Abfertigung.					
Der Kolli		Gat- tung des Ta- bacs.	Gewicht.		Der Kolli.		Gat- tung des Ta- bacs.	Gewicht.		Bezeich- nung des anzulegen- den Ver- schlusses und sonstige Bemer- kungen.
Jabl.	Art.	Bezeich- nung.	Brutto Gr. Pfd.	Netto Gr. Pfd.	Jabl.	Art.	Bezeich- nung.	Brutto Gr. Pfd.	Netto Gr. Pfd.	

N. den ..ten 18..
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der
unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.

N. den ..ten 18..
.....Amt.

Unterschriften.

Die Revision übernehmen
N. N.

Der Amtsvorsteher.
N.

Die Revisions-Beamten
N. N.

Die vorstehend aufgeführten Kolli mit Taback
sind, sofern nicht der Anspruch auf Gemäßung der
Ausführungsvergütung verloren gehen soll, dem Haupt-
Zollamt zu bis zum mit un-
verlegtem Verschluss zur Ausgangsabfertigung vorzu-
führen.

N. den ..ten 18..
.....Amt.

Unterschriften.

(L. S.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Kollis sind heute mit unverletztem Verschuß mit dieser Anmeldung uns vorgeführt und, nachdem sich bei der vorgenommenen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenzaufseher N. Nachmittags Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den ...ten 18...

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

Die mir übergebenen Kollis sind am ...ten 18... unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.
Grenzaufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der Kollis mit Rohtabak (fabrizirtem Tabak), im Brutto-Gewicht von Ctr. Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den ...ten 18...

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

(L. S.)

. Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Hauptamt zurückgelangt und wird die zu gewährende Ausfuhrvergütung auf Grund der vorstehenden Revisions- und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satz von Thlr. pro Ctr. auf

..... Thlr. Sgr. Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den ...ten 18...

Haupt-Steueramt.
Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Haupt-Steueramt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den ...ten 18...

N.

Beilage IV.

(§. 20.)

R e g i s t e r

des Amtes zu

über

die Abfertigungen von inländischem Taback und Taback-Fabrikaten, für welche die
Ausfuhrvergütung der Tabacksteuer in Anspruch genommen wird,
für 18.....

(Bei den Ausgangsämtern werden die eingehenden
Anmeldungen in den Begleitschein-Empfangs- be-
ziehungsweise Niederlage-Registern nachgewiesen.
Wenn das abfertigende Amt zugleich das Ausgangs-
amt ist, bedarf es einer Buchung der Anmeldung
im Begleitschein-Empfangs-Register nicht.)

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von mir angelegelten Schnur durchzogen
sind.

....., den ..ten

Der Bureau-Vorsteher der General-Inspektion.

N. N.

73*

I. Anmeldung.									II. Revi		
Kaufende Nummer.	Tag der Anmeldung	Des Versenders			Summarische Angabe des zur Ausfuhr angemeldeten Tabaks.				Tag der Revision.	Der einzelnen Rolli	
		Name.	Stand.	Wohnort.	Zahl und Art der Verpackung.	Brutto-Gewicht. Gr. Pfd.	Netto-Gewicht. Gr. Pfd.	Gattung des Tabaks.		Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

